

Sammelpetition 06/02844/8

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge/Errichtung von Windkraftanlagen

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petenten wenden sich gegen die Festlegung eines Vorrang- und Eignungsgebiets für die Nutzung der Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Dittersdorf in der derzeit in Aufstellung befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Zudem fordern die Petenten die gesetzliche Einführung der so genannten 10-H-Regelung.

Die Fortschreibung des Regionalplans erfolgt in der Planungshoheit des Regionalen Planungsverbands Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Das Staatsministerium des Innern (SMI) führt die Rechtsaufsicht über die Regionalen Planungsverbände. Bei der Aufstellung der Regionalpläne wird diese ausgeübt, indem die durch die Verbandsversammlung beschlossenen Regionalpläne zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des SMI bedürfen. Die gegenständliche Regionalplanfortschreibung ist weder beschlossen noch dem SMI zur Genehmigung vorgelegt worden.

Sollten genehmigungsrelevante Mängel bereits bei der Aufstellung eines Regionalplans erkennbar sein, könnte der Regionale Planungsverband bereits im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens auf diese Mängel hingewiesen werden. Derartige Mängel waren bisher nicht erkennbar und wurden auch nicht im Petitionsverfahren geltend gemacht. Mit E-Mail vom 18. Juni 2019 weisen die Petenten nachträglich auf die Anwesenheit des Roten Milan hin. Am 24. Juni 2019 soll in der Verbandsversammlung ein Beschluss über die endgültigen Abwägungsergebnisse gefasst werden.

Mit der 10-H-Regelung ist eine Regelung gemeint, nach der der Abstand einer Windenergieanlage zu Siedlungen mit Wohnbebauung mindestens das Zehnfache der Gesamthöhe der Windenergieanlage betragen muss. § 249 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) hatte die Länder ermächtigt, eine entsprechende Regelung durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze einzuführen (Länderöffnungsklausel). Im Freistaat Sachsen ist von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht worden, da wegen der Siedlungsstruktur im Freistaat Sachsen bei Einführung der 10-H-Regelung für die Errichtung zeitgemäßer Windenergieanlagen nahezu kein Raum mehr verblieben wäre. Hierdurch wäre die Privilegierung der Windenergienutzung in § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB nahezu komplett aufgehoben worden. Eine solche Regelung ist dem Landesgesetzgeber allerdings verwehrt. Nach der einschlägigen Rechtsprechung läge darin ein Verstoß von Landesrecht gegen Bundesrecht. Somit war es im Freistaat Sachsen nicht möglich, die 10-H-Regelung einzuführen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.